



ÖSTERREICHISCHER BERUFSVERBAND
DER KINDERGARTEN- UND HORTPÄDAGOGINNEN
IN ELEMENTAREN BIS SEKUNDÄREN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Internet: <http://www.oedkh.at>

Email: office@oedkh.at

Telefon: +43 (669) 19220503

Bundesministerium für Familie und Jugend

ingrid.nemec@bmfj.gv.at

Präsidium des Nationalrates

begutachtungssverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots - Begutachtung

Geschäftszahl: BMFJ-421100/0009-BMFJ - I/2/2014

Bezug: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00037/index.shtml

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der **ÖDKH - Österreichischer Berufsverband der Kindergarten- und HortpädagogInnen in elementaren bis zu sekundären Bildungseinrichtungen** erlaubt sich, zum vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich merken wir an, dass der – österreichweit breit getragenen - **Forderung nach Bundeskompetenz** auch für den elementaren Bildungsbereich nicht entsprochen wird.

Der Terminus „**Kinderbetreuung**“ entspricht schon lange nicht mehr dem Bildungsauftrag der elementaren Bildungseinrichtungen und gehört deshalb auch **im Titel geändert**. Vor allem im Hinblick auf die existierende Umsetzungsanforderung des Bundes bezüglich des „Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlanes“.

Nach wie vor gibt es **keine konkreten Maßnahmen für die Durchsetzung und, vor allem, für die qualitative Bewertung der Vereinbarungen**. Eine Qualitätssicherung ist - in Artikel 10 - nur in Aussicht gestellt, die Vorbereitungsmaßnahmen hierfür werden bis 2016 angesetzt.

Die **ausschließlich quantitative Evaluierung**, stellt nur eine Minimalvariante dar, die lediglich eine Basisinformation für eine weitere Analyse zur Fortführung, Anpassung oder Einstellung der Maßnahmen abdecken kann. Die rechtlichen Grundlagen für das Kindergartenwesen – **9 Landesgesetze! - erschweren** überdies vergleichende Aussagen zur elementaren Kinderbildung- und -betreuung für 0– bis

6-Jährige. In den Ländern fördern überdies jeweils unterschiedliche Einrichtungen bzw. Organisationseinheiten den Bau von elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Dies **verursacht vermeidbaren Aufwand** personeller und sachlicher Ressourcen, die besser unmittelbar vor Ort - und so **effektiver** für Einrichtungen sowie Budgets - eingesetzt werden sollten/könnten.

Für **nicht vereinbarungskonform nachgewiesene Bundesmittel** ist zwar die Rückerstattung an den Bund vorgesehen, die entsprechenden **Regelungen** bleiben jedoch **vage** – und es ist daher weiterhin davon auszugehen, dass die seitens des **Rechnungshofes** wiederholt vorgebrachten Missstände erneut nicht eliminiert werden.

Die erneute Festlegung der Kostenübernahme innerhalb einer befristeten §15a-Vereinbarung **erschweren für Länder und Gemeinden zudem nachhaltige Maßnahmen**, etwa für die Wiedereinführung/Weiterführung und Finanzierung des „Gratiskindergartens“ und die Umsetzung wesentlicher qualitativer Neuregelungen, wie z.B. des Kind-PädagogInnen-Schlüssels und der Öffnungs-/Schließzeiten.

Um dem **Bildungsauftrag der elementaren Bildungseinrichtungen** gerecht zu werden, muss der Bund, in bildungsverantwortlicher Kompetenz,

- **Standards, die an höchster Bildungsqualität orientiert sind, einheitlich vorgeben**
- und den **Ländern und Gemeinden verbindlich mehr finanzielle Mittel** im Rahmen des Finanzausgleiches

zur Umsetzung zur Verfügung stellen.

Besonders anzuführen ist, dass die Aus-, Fort- und Weiterbildung der ElementarpädagogInnen und der weiteren elementarpädagogischen MitarbeiterInnen im vorliegenden Entwurf überhaupt nicht angesprochen wird, womit sich der **Bund als für Bildung verfassungsrechtlich zuständige Stelle seiner Verantwortung entzieht**.

Die im Rahmen der **PädagogInnenBildungNEU** ohnedies nur rudimentär ausgeführte **Ausbildung** auch der **ElementarpädagogInnen** wird weiterhin vernachlässigt.

Die Gefahr eines Wildwuchses der Ausbildung – „dann machen wir uns die Ausbildung halt selber“ – ist immer greifbarer.

Mit Nachdruck fordern wir einen, dem Entwicklungsstand und einer zeitgemäßen Pädagogik passenden, **Kind:PädagogInnen Schlüssel**

- für 0- 2 jährige Kinder 3:1
- für 2- 3 jährige Kinder 5:1
- für 3- 6 jährige Kinder 8:1
- für 6-12jährige Kinder 10:1

sowie die **Kinderzahl pro Gruppe**

- für 0- 2 jährige Kinder max. 6
- für 2- 3 jährige Kinder max. 12

- für 3- 6 jährige Kinder max. 20
- für 6-12jährige Kinder max. 20

und **2 PädagogInnen pro Gruppe während der gesamten Öffnungszeit.**

Eindringlich fordern wir neuerlich einen **bundesweiten Qualitätsrahmenplan** ein, wie wir ihn wiederholt vorgeschlagen haben -

<http://bundesrahmengesetz.info/Bundesrahmengesetzvorschlag2013.pdf>.

- Wir begrüßen die Änderungen in der Wortwahl – **KinderBILDUNGS- und –betreuungseinrichtung** – in der wir zumindest einen Bekenntnisansatz zum Kindergarten als Bildungseinrichtung sehen.
- Wir begrüßen die explizite Einbeziehung der **Tagesmütter/-väter/-eltern** und der **betrieblichen elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebote**. in das Vertragswerk.
- Wir begrüßen die ausdrückliche Förderung von **Gemeindeübergreifenden elementaren Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen**.

Gesamt ist der **vorliegende Entwurf** jedoch als **wenig ambitioniert** im Hinblick auf nachhaltige Maßnahmen zur **österreichweit** gleichen Etablierung von **höchster Qualität im elementaren Bildungswesen** zu betrachten.

Mit bildungspolitisch aktiven Grüßen

Raphaela Keller

Vorsitzendes des ÖDKH - Österreichischer Berufsverband der Kindergarten- und HortpädagogInnen in elementaren bis zu sekundären Bildungseinrichtungen

Wien, 2014-05-18